OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100104/2/JS/FK

Datum:
Linz, 4. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des G H, x, vom 25.4.2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.3.2019, GZ: BauR96-4-2018, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt:

1.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.9.2017, GZ: LVwG-151080/22/JS/FE, wurde dem Beschwerdeführer als Eigentümer u.a. die dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nicht entsprechende Verwendung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. x, GB x T, mit der Grundstücksadresse x, x, für mehr als drei Wohnungen untersagt. Das Landesverwaltungsgericht stellte dazu (zusammengefasst) fest, dass der Beschwerdeführer bis Oktober 2015 durch einzelne Maßnahmen, nämlich Einbau von WCs in Bäder sowie Verschließen von Verbindungstüren, konsens- und widmungswidrig mindestens fünf in sich geschlossene und gegen außen abgeschlossene Wohneinheiten mit einem eigenen Zugang und sanitärer Ausstattung im Ausmaß von je ca. 60 m² mit eigenem Wasser- und Stromzähler bzw. Postfach und Klingel/Gegensprechanlage (Wohnungen Top 2, 3, 5, 6 und 8) schuf, welche er vermietete.

1.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer (zusammengefasst) vorgeworfen, er habe zumindest bis 26.2.2018 diese baubehördliche Anordnung nicht befolgt und dadurch die Bestimmung des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 (in Verbindung mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes) verletzt, „weil laut Auskunft aus dem Zentralen Melderegister vom 27.02.2018 dort zehn Personen ihren Wohnsitz haben. Insbesondere sind in der Wohnung TOP 3 noch immer fünf Personen gemeldet, die aufgrund Ihrer Namen und Geburtsdaten offensichtlich keinen familiären Verband bilden."

1.3. In seiner dagegen erhobenen Beschwerde führte der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich) aus, eine Erfüllung des objektiven Tatbildes, aus welchen Gründen das Wohnhaus entgegen der baubehördlichen Anordnung für mehr als drei Wohnungen verwendet werde, lasse sich aus den gesetzlich verpflichtenden Meldungen des Wohnsitzes nicht ableiten. Die belangte Behörde habe es unterlassen, den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und der Entscheidung zu Grunde zu legen.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist. Überdies wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung von keiner Verfahrenspartei beantragt. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat die Umschreibung der Tat gemäß § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (vgl. VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl. zuletzt VwGH 21.9.2018, Ra 2017/17/0557).

Der Spruch eines Straferkenntnisses muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG zudem so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Beschuldigte hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden (vgl. VwGH 24.4.2015, 2013/17/0400, sowie 18.5.2016, Ra 2015/17/0029). Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl. VwGH 3.6.2015, 2013/17/0407, mwN).

§ 44a Z 1 VStG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden und gleichzeitig der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt wird, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen. Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin ob die erfolgte Umschreibung der Tat im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder

als rechtswidrig erscheinen lässt. Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Genauigkeitserfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wieder gegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2015/17/0029, mwN).

3.3. Nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Bei Bestrafung wegen Nichtbeachtung eines Bescheides ist der Bescheid Teil der Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (vgl. VwSlg 18.827 A/2014). Die belangte Behörde stützt das bekämpfte Verwaltungsstraferkenntnis (im Ergebnis) auf § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 iVm dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.9.2017, mit dem dem Beschwerdeführer die widmungswidrige Verwendung seines Wohnhauses für mehr als drei Wohnungen untersagt wurde. Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung ist damit ein Verstoß gegen die Untersagung der (widmungswidrigen) Verwendung des Wohnhauses für mehr als drei selbständige Wohneinheiten. Damit also eine Erfüllung des objektiven Tatbestands überhaupt in Betracht kommen könnte, hätte dem Beschwerdeführer durch die belangte Behörde vorgeworfen werden müssen, dass das Wohnhaus - entgegen der verwaltungsgerichtlichen Anordnung (nach wie vor) - baulich so gestaltet ist, dass darin mehr als drei selbständige Wohneinheiten genutzt werden. Die belangte Behörde warf dem Beschuldigten hingegen aber nur vor, dass in seinem Wohnhaus zehn Personen mit Wohnsitz gemeldet sind und alleine in TOP 3 fünf Personen leben, die aufgrund ihrer Namen und Geburtsdaten offenbar keinen familiären Verband bilden. Damit warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer jedoch kein strafbares Verhalten vor, da die zugrunde liegende Norm nicht daran anknüpft, wie viele Personen an einer Adresse gemeldet sein dürfen, sondern wie viele (baulich selbständige) Wohnungen darin verwendet werden. Der dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde gemachte Tatvorwurf entspricht damit nicht der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein muss, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann und die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die von der belangten Behörde vorgeworfene Tathandlung nicht unter das gesetzliche Tatbild subsumiert werden kann.

3.4. Zudem sei darauf verwiesen, dass eine Bestrafung nach dem VStG grundsätzlich nur für eigenes Verhalten in Betracht kommt (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 682). Das bedeutet, dass die Tathandlung durch den Beschuldigten gesetzt worden sein muss. Auch dies ist im gegenständlichen Fall wohl zu verneinen, da das vorgeworfene Faktum,

dass im Wohnhaus des Beschwerdeführers zehn Personen und alleine in TOP 3 fünf Personen gemeldet sind, wohl an sich schon keine Handlung bzw. kein Verhalten darstellt, dass durch den Beschwerdeführer gesetzt wurde.

3.5. Der Verfassungsgerichtshof sprach in seiner Entscheidung vom 14.3.2017, E 3282/2016, aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.7.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht zu einer Abänderung des Tatvorwurfs unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226 Rz 10). Das Landesverwaltungsgericht ist insofern nicht berechtigt, den durch den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf dahingehend abzuändern, dass dem Beschwerdeführer nunmehr vorgeworfen wird, dass das Wohnhaus entgegen der verwaltungsgerichtlichen Anordnung widmungswidrig für mehr als drei Wohnungen verwendet wird. Durch eine diesbezügliche Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme es zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes.

3.6. Das vorgeworfene Verhalten des Beschwerdeführer, es seien in seinem Wohnhaus insgesamt zehn Personen bzw. in TOP 3 fünf Personen gemeldet, stellt – sofern darin überhaupt ein Verhalten bzw. eine Handlung des Beschwerdeführers erachtet werden kann – keine nach dem verwaltungsgerichtlichen Bauauftrag inkriminierte und damit keine strafbare Handlung im Sinne des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 dar (vgl. etwa VwGH 9.9.2013, 2012/17/0579; 9.9.2013, 2012/17/0578; 20.9.2013, 2012/17/0377).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Verwaltungsübertretungen nach § 57 Oö. BauO 1994 noch zu den Sprucherfordernissen eines Straferkenntnisses gemäß § 44a VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack